

Konsumentenberatung

RAUCHFANGKEHRERFIBEL 2026

Gebührentabellen | Berechnungsbeispiele | Perioden



www.noe.arbeiterkammer.at
www.rauchfangkehrer.org



TARIFRECHNER
unter
www.rauchfangkehrer.org

Impressum

Eigentümer und Herausgeber:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
3100 St. Pölten, AK-Platz 1, Tel.: 05 7171, mailbox@aknoe.at

Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1, Tel.: 02742 851 19121, rauchfangkehrer@wknoe.at

Hersteller: Eigenvervielfältigung

Die Autoren der Broschüre:

Admir Osmanovic (Konsumentenberatung der AKNÖ)

Mag. Thomas Gschaar (Konsumentenberatung der AKNÖ)

Mst. Matthias Vetiska (Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ)

Mst. Thomas Semler (Layout und Grafik, Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ)

Mag. Hannes Atzinger (GF Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ)

Fotos © Theo Kust, www.imagefoto.at

Stand: Jänner 2026

Diese Broschüre ist mit den gesetzlichen Mitgliedsbeiträgen der
NÖ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Kammerbeiträgen der
öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer in NÖ finanziert worden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personen-
bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



Informierte Kunden haben es besser,

weil sie sich besser auskennen. Die Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ und die Arbeiterkammer Niederösterreich verfolgen gemeinsam mit dieser Rauchfangkehrerfibel ein lobenswertes Ziel:

Nämlich durch ausführliche und leicht verständliche Informationen allfällige Fragen auf Konsumentenseite gar nicht erst aufkommen zu lassen. Ob Gebühren oder technische Fragen, alles Wissenswerte „rund um den Rauchfangkehrer“ ist in der Fibel zusammengefasst.

Wolfgang Ecker
Präsident WKNÖ

Matthias Vetiska
Landesinnungsmeister
NÖ Rauchfangkehrer

Johannes Schedlbauer
Direktor WKNÖ



Wie oft muss ich kehren lassen? Was kostet mich das? Kann ich zu einem anderen Rauchfangkehrer wechseln? Wenn man einen Kamin in der Wohnung oder im Haus hat, beschäftigen einen diese - und noch mehr Fragen unweigerlich. Die Antworten darauf finden Sie in der vorliegenden Broschüre, die auch auf die Änderungen zur feuerpolizeilichen Beschau (seit 1. Jänner 2016 gültig) eingeht.

Seit 2011 ist der Rauchfangkehrermeister für die feuerpolizeiliche Beschau zuständig. Davor waren die Gemeinden verantwortlich und haben die Kosten dafür übernommen. Jetzt verrechnet der Rauchfangkehrermeister direkt mit den KundInnen, so werden die Gemeinden administrativ und finanziell entlastet.

Aufgrund dieser Änderung wurde auch die Tarifverordnung für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau adaptiert. Mit einem Pauschalbetrag sind alle Leistungen, wie Vorankündigung, An- und Abfahrt, Überprüfung vor Ort, Niederschrift, etc., abgegolten. Die feuerpolizeiliche Beschau muss bei Wohngebäuden mindestens einmal innerhalb von zehn Jahre erfolgen.

Es ist uns ein großes Anliegen, Sie gut zu informieren.

Markus Wieser
Präsident AK-Niederösterreich

Mag. Bettina Heise
Direktorin AK-Niederösterreich

Begriffsbestimmungen	7
Erklärung zur Gebührenberechnung	10
Gebührentabelle 2026	12
Berechnungsbeispiele	14
Überprüfungs- & Kehrperioden für Abgasanlagen bis 400 KW Nennleistung	18
Strafbestimmungen	20
Nochmals das Wichtigste	20
Wechsel des Rauchfangkehrers	22
Kehrstellenneuaufnahmeblatt	23
Kehrgebührenberechnungsblatt	24
Informationen zur periodischen Feuerstättenüberprüfung	25
Feuerbeschau	26
Gebührentabelle Vorjahr (2025)	28
Kontakte	32

Die Fibel bezieht sich nur auf landesgesetzlich vorgegebene sicherheitsrelevante Tätigkeiten, welche ausschließlich dem **öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer** zur Durchzuführen vorbehalten sind und von diesem auch entsprechend eingehalten werden müssen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Formulierung „öffentlich zugelassener **Rauchfangkehrer**“ verzichtet und wird anstatt öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer, gleichbedeutend, durch „**Rauchfangkehrer**“ ersetzt.

Begriffsbestimmungen

- **Rauchfangkehrer ÖZR (öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer) ***

Die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung der Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächte darf nur durch einen Rauchfangkehrer erfolgen, der berechtigt ist, sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Sinne des § 120 Abs. 1 2. Satz Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, im betroffenen Kehrgebiet durchzuführen. Vergewissern Sie sich dass Ihr Rauchfangkehrer diese Voraussetzung erfüllt! Seit 01. Jänner 2018 muss Ihr ÖZR Rauchfangkehrer ein betriebliches Qualitätsmanagement nach EN ISO 9001 führen.



- **Abgasanlage**

Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie; Verbindungsstücke sind nicht Teil der Abgasanlage.

- **Abgasführung**

Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüssen.

- **Gemischt belegte Abgasanlage**

Dient zur gleichzeitigen Ableitung von Rauch- und Abgasen. Als gemischt belegte Abgasanlage ist eine Abgasanlage nur dann einzustufen, wenn zum Beispiel eine Gas-Feuerstätte und eine Festbrennstoff-Feuerstätte jederzeit nebeneinander betrieben werden können und die Rauch- und Abgase in der gleichen Abgasanlage abgeführt werden.

- **Luftschächte**

Ein Luftschacht ist eine technische Einrichtung, welche gemauert oder aus Formsteinen errichtet ist, um in Wohn-, Büro- und Betriebsräumen verbrauchte, belastete Abluft über Dach ins Freie abzuführen.

Luftschächte sind nur dann durch den Rauchfangkehrer zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als zwei oberirdische Geschoße oder mehr als zwei Wohnungen aufweisen.

- **Luftabgassystem (LAS)**

Abgasanlage mit ineinander oder nebeneinander angeordnetem Schacht für Feuerstätten. Die Verbrennungsluft wird über den Luftschacht- oder Ringspalt von der Mündung zur Feuerstätte zugeführt und deren Abgase über die Abgasanlage über Dach ins Freie abgeleitet (z.B. raumluftunabhängige Feuerstätten).

- **Horizontale Abgasführung**

Die Abführung der Abgase erfolgt horizontal durch die Außenwand ins Freie.

- **Verbindungsstücke**

Verbindung zwischen Feuerstätte und Abgasanlage (z.B. gemauerte Poterien, gemauerte Rauch- und Abgaskanäle, demontierbare Rohre, nicht demontierbare Rohre).

- **Feuerstätte**

Wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen.

- **Einzelraumheizung**

Öfen zur Beheizung nur eines Raumes (z.B.: Küchenherd, Küchenbeistellherd, Dauerbrandofen, Kachelofen, Kaminöfen...).

- **Mehrraumfeuerstätte**

Wärmeerzeugende Geräteeinheit, deren Strahlungsflächen die Wärme in mehrere Räume abstrahlen (z.B. Kachelöfen).

- **Warmwasserbereitungsanlage**

Eine Anlage, die der direkten Erwärmung von Nutz- bzw. Trinkwasser dient (z.B. Vorratswasserheizer, Gas-Durchlauferhitzer, Badezimmerofen, Dämpfer ...)

- **Standardisierte feste Brennstoffe**

Brennstoffe, deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale in technischen Regelwerken festgelegt sind, wie z.B.: Steinkohle, Koks, Briketts, Stückholz, Holzhackgut, Holz- und Rindenpresslinge, Pellets.

- **Prozesswärmeerzeuger**

Feuerstätten die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z.B.: Destillierapparat, Räucheranlagen).

- **Landwirtschaftlich genutzte Feuerstätte**

Feuerstätten in landwirtschaftlichen Gebäuden (z. B. Küchenherde, Wirtschaftsherde, Futterdämpfer, Destillierapparat, Räucheranlagen ...)

- **Nennwärmeleistung**

Bei Feuerstätten und anderen Wärmeerzeugern wird als die Nennwärmeleistung die im Dauerbetrieb erreichbare maximale Wärmeleistung (Wärmeabgabe) angegeben. Ersichtlich am Typenschild.

- **Sommerhaus**

Wohnnutzung nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September.

- **Wochenendhaus**

Wohnnutzung hauptsächlich nur an Wochenenden und höchstens eine Woche durchgehend beheizt. Werden diese Objekte jedoch mit einer Zentral- oder Etagenheizung ständig temperiert (als Frostschutz in der Zeit der Nichtbewohnung), so gelten für dieses Haus die gleichen Bestimmungen wie für dauernd bewohnte Objekte.

- **Abgasanlage für Notbetrieb**

Dient zur Ableitung von Rauch- oder Abgasen von Feuerstätten, die bei Ausfall der Hauptheizung im Notfall benutzt werden.

- **Überprüfungs- und Kehrperioden**

Verordnung der NÖ Landesregierung, die die Anzahl der Überprüfungen/Kehrungen pro Jahr regelt. Grundlagen für die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung sind die Art des verwendeten Brennstoffes, der Zeitraum der Benützung der Abgasanlage und die Art der Feuerstätte (z.B.: Heizwert- bzw. Brennwerttechnik).

- **Kehrtermin**

Diesen muss der Rauchfangkehrer dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks spätestens zwei Wochen vorher bekannt geben (NÖ Feuerwehrgesetz, § 18 (3)). Kann die Überprüfung zum Überprüfungstermin nicht vorgenommen werden, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unverzüglich einen neuen Termin mit dem Rauchfangkehrer zu vereinbaren, zu dem die Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung durchzuführen sind.

- **Aufzeichnungen**

Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrer Aufzeichnungen (Hausakte, Überprüfungsbücher oder Hauslisten handschriftlich oder digital) zu führen, worin die erfolgten Überprüfungen/Kehrungen mit Datum und Uhrzeit vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch seine Unterschrift bestätigt und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Abgasanlagen einzutragen sind. Die Anzahl der Unterschriften bzw. der tatsächlich geleisteten Überprüfungen/Kehrungen bestimmt die Höhe der zu zahlenden Gebühr.

- **Aufnahmeblatt und Gebührenberechnungsblatt**

Das von der Landesinnung der Rauchfangkehrer für Niederösterreich aufgelegte und dem betrieblichen Qualitätsmanagement entsprechende Aufnahme- und Gebührenberechnungsblatt ist vom Rauchfangkehrer handschriftlich oder digital zu erstellen und dem Eigentümer des Überprüfungsobjektes in einfacher Ausfertigung, auf Verlangen jederzeit auszuhändigen. Dieses Aufnahmeblatt bildet die Grundlage für die Berechnung der Überprüfungs- bzw. Kehrgebühren. Sämtliche Kriterien werden in dieses Blatt eingetragen und müssen, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien den Tatsachen entsprechen, vom Eigentümer durch Unterschrift bestätigt werden.

Bei Änderungen an Überprüfungsgegenständen ist ein Aufnahmeblatt sowie ein Gebührenberechnungsblatt vom Rauchfangkehrer zu erstellen. Das Gebührenberechnungsblatt ist überdies jederzeit dem Eigentümer des Überprüfungsobjektes auf sein Verlangen in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.

- **Überprüfungs- und Kehrverpflichtung**

Das Überprüfen und gegebenenfalls Kehren von Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächten hat von Ihrem Rauchfangkehrer entsprechend den landesgesetzlichen Regelungen zu erfolgen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muss die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung am angekündigten Kehrtermin durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen lassen (NÖ Feuerwehrgesetz, § 17 (3) und § 18 (4)). Sowohl die öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer als auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Überprüfungen/Kehrungen auch eingehalten werden.

- **Formulare**

Sämtliche hier angeführten Formulare beinhalten die zumindest anzuführenden Daten. Sie können in Papier- oder Digitalform geführt, sowie erweitert werden.

Wichtig

Luftschächte müssen jedoch nur dann durch den Rauchfangkehrer überprüft/gekehrt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als zwei oberirdische Geschoße oder mehr als zwei Wohnungen aufweisen. Das Kehren von raumluftabhängigen Öfen und ihren lösbaren Verbindungsstücken, kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vom Betreiber selbst vorgenommen werden.

• Ortsklassen

Ortsklasse A - Gebiete mit geschlossenem Ortsbereich (von Ortstafel zu Ortstafel plus 100m außerhalb der Ortstafeln samt dazugehörigen Nebenstraßen) mit mindestens 30 ständig bewohnten Baulichkeiten mit Kehrobjekten, deren dazugehörige Grundparzellen nicht mehr als 100m voneinander entfernt sind.

Ortsklasse B - Ortsklasse B ist für jene Häuser anzuwenden, die außerhalb der Zone A liegen und nicht in den Bereich der Ortsklasse C fallen.

Ortsklasse C - Die Gebiete, die in die Ortsklasse C eingestuft werden, sind im NÖ Landesgesetzblatt Nr. 7000 / 50 - (in der jeweils gültigen Fassung) detailliert angeführt.

• Schlichtungsstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten, welche sich aus der Tarifverordnung ergeben, kann diese Stelle sowohl vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Überprüfungsobjektes als auch vom Rauchfangkehrer angerufen werden. Sie hat ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Abt.: WST 1, und besteht aus je einem Mitglied und einem Ersatzmitglied der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich sowie einem Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung.

• Abmeldung

(NÖ Feuerwehrgesetz, § 18 (2)). Überprüfungsgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Überprüfungspflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Dies bedeutet, dass Sie dem Rauchfangkehrer, und zwecks Absicherung auch der zuständigen Gemeinde, einen entsprechenden eingeschriebenen Brief zusenden, wobei Sie sich einen Durchschlag samt der Einschreibebestätigung aufbewahren sollten. Diese Überprüfungsgegenstände sind jedoch vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, womit nicht unerhebliche Kosten verbunden sind. Daher sollten Sie sich vor der Abmeldung überlegen, ob Sie die Abgasanlage voraussichtlich jahrelang nicht benutzen werden oder nur vielleicht zwei, drei Jahre. Unter Umständen kann die laufende Überprüfung nämlich kostengünstiger sein als eine relativ kurzfristige Abmeldung samt Funktionsfähigkeitsprüfung. Viele Konsumenten werden außerdem von Auskünften zweifellos unkompetenter Personen dahingehend verunsichert, dass ihnen erklärt wird, abgemeldete Abgasanlagen müssten entweder mit Sand befüllt, ausbetoniert oder sogar mit Stahlblechplatten abgeschlossen werden. Grundsätzlich genügt es, die Anschlussstelle mit einer Mauerkapsel zu verschließen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Wichtig

Es wird empfohlen, falls die Feuerstätte betriebsbereit an der Abgasanlage angeschlossen bleibt, diese für den Notfallbetrieb anzumelden (nur eine Überprüfung im Jahr). Sollten Sie die Feuerstätte nicht mehr benutzen, verschließen Sie die Anschlussstelle mit einer Mauerkapsel.

• Überprüfungs-, Kehrgebühr

Der Landesgesetzgeber hat zum Schutz der Verpflichteten (Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Überprüfungsgegenständen) durch Verordnung die Höchsttarife für die zu erbringenden Überprüfungen und gegebenenfalls Kehrungen fest zu legen. Diese Beträge dürfen nicht überschritten werden, wobei die Vereinbarung eines Pauschalsatzes zulässig ist. Dieser Betrag muss jedoch zwischen dem Rauchfangkehrer und dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden und darf außerdem nicht höher sein als die Summe der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung. Wie die Überprüfungs-/Kehrgebühr berechnet wird, beschreiben die nachfolgenden Kapitel.

Erklärung zur Gebührenberechnung

Die Gebühr für die Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von Abgasanlagen und Luftschächten setzt sich aus der Jahresgrundgebühr und der Arbeitsgebühr zusammen.

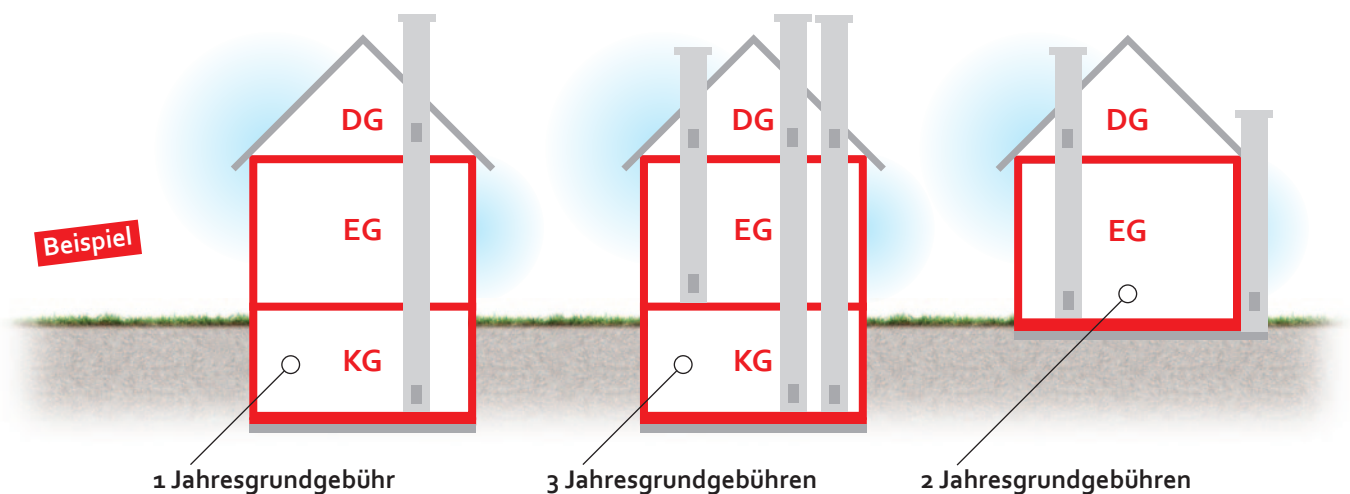
Die maßgebenden Jahresgrundgebühren richten sich nach der Art der Feuerstätte bzw. nach der/ den Nennleistung(en) bzw. nach der jeweiligen Ortsklasse (A, B oder C).

• Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird als Entgelt für folgende Leistungen verrechnet:

- Datenaufnahme und Datenverwaltung von Abgasführung, Feuerstätte und Luftschächten
- Evidenzhaltung von Befunden und Gutachten
- Erstfeststellung von Mängeln
- Terminplanung und Koordinierung der Arbeiten
- Erstellung von Überprüfungsterminen und deren Ankündigung
- Erstberatung bei Neu-, Um- und Zubauten
- Betreuung im Notfall
- Unproduktive Arbeits- und Wegzeiten, Arbeitskontrolle
- Ausstellung der Überprüfungsergebnisse

Die Jahresgrundgebühr ist eine Gebühr für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres und wird je benützter Abgasanlage und Luftschacht in Rechnung gestellt. Bei unterjähriger An- bzw. Abmeldung einer Abgasanlage ist die Jahresgrundgebühr dieser Abgasanlage aufgrund der Anzahl der verrechenbaren Monate zu aliquotieren.



Wenn Überprüfungs-/Kehrarbeiten zum Überprüfungstermin - „ist mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben“ - aus Verschulden des Eigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten nicht vorgenommen werden können, oder Überprüfungsarbeiten auf Wunsch des Eigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten nicht zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden sollen, kann als Zeitersatz für die zusätzliche An- und Abfahrt je angefangene Viertelstunde sowie das amtliche Kilometergeld* nach den Sätzen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016, in Rechnung gestellt werden. (* ohne MwSt.)

• Arbeitsgebühr

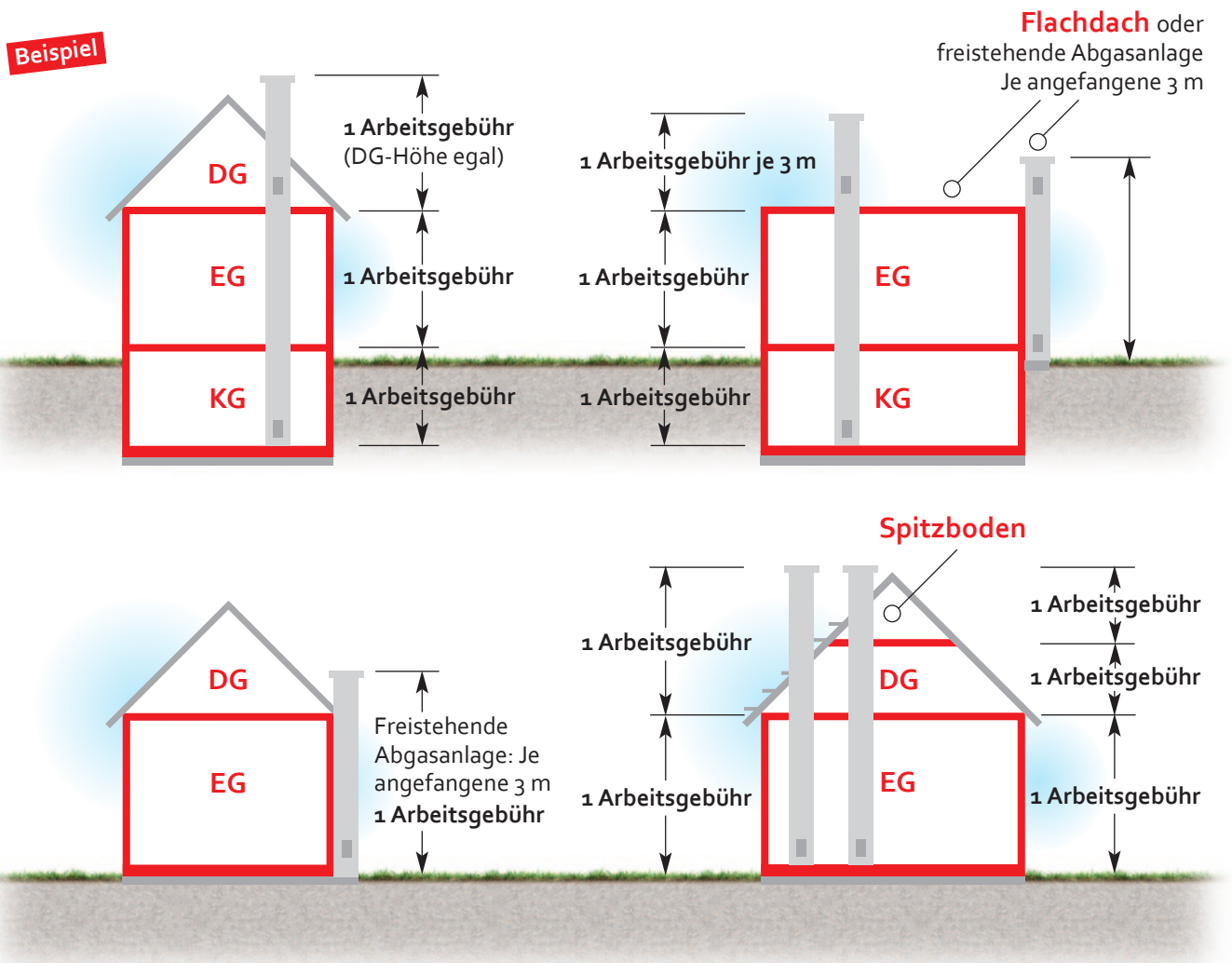
Die Arbeitsgebühr beinhaltet:

- Das Entgelt für das Überprüfen und gegebenenfalls Kehren von brennbaren Rückständen sowie die jährlich einmalige Entleerung der Fangsohle von Abgasanlagen und Luftschächten in ein vom Kunden bereitzustellendes Gefäß.
- Die augenscheinliche Kontrolle der benützten Abgasanlagen und Luftschächte auf den baulichen Zustand, auf Versottungs- und Verwässerungserscheinungen.
- Die Arbeitsgebühr wird je Überprüfung und je Geschloß, das die Abgasanlage bzw. der Luftschacht durchläuft, berechnet.
- Als Geschloß gelten auch Dachböden (Spitz- oder Seitenböden), Mansarden, Zwischengeschoße und Keller.
- Bei freistehenden Abgasanlagen und Luftschächten, bei Aufstellung im geschloßübergreifenden Raum, in Hallen und auf Flachdächern gelten je angefangene 3 Meter als ein Geschloß.

• Zuschläge

Ihr Rauchfangkehrer darf pro Abgasanlage oder Luftschacht außerdem noch einen Zuschlag in der Höhe einer Arbeitsgebühr verrechnen, wenn zumindest eine oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung auf ausdrückliches Verlangen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder aus bautechnischen Gründen von der Fangsohle unten aus erfolgen muss,
- die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung in Wohnungen durchgeführt werden muss,
- die Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung von Abgasanlagen mit wechselndem Querschnitt (Querschnittflächendifferenz mehr als 50 %, z. B. Glockenrauchfang, Gewölbe etc.).



Gebühren ab 01.01.2026

für Abgasanlagen, Luftschächte und horizontale Abgasführungen

Die Überprüfungsgebühr beträgt:	Ortsklasse A		Ortsklasse B		Ortsklasse C	
Achtung: die angeführten Gebühren sind ohne Mehrwertsteuer!	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
1. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Öfen, ausgenommen Wirtschaftsherde	27,53	2,47	33,08	2,47	36,40	2,47
2. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten, bei Zentralheizungen, Warmwasserbereitungsanlagen, Mehrraumfeuerstätten, Wirtschaftsofen, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Feuerstätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nennwärmeleistung	34,16	4,82	40,09	4,82	43,16	4,82
3. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 50 kW bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nennwärmeleistung	34,16	6,69	40,09	6,69	43,16	6,69
4. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 120 kW bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nennwärmeleistung	55,46	10,72	61,67	10,72	75,48	10,72
5. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 300 kW Gesamt-Nennwärmeleistung (Arbeitsgebühr je lfm.)	159,34	5,39	175,98	5,39	212,75	5,39
6. bei Abgasanlagen						
a. gemischt belegte Abgasanlagen, bei denen die gleichzeitige Ableitung der Rauch- und Abgase möglich ist; Sammler; Säure- und Überdruckabgasanlagen	34,16	4,82	40,09	4,82	43,16	4,82
b. bei Abgasanlagen, welche als Luftabgassystem (LAS) ausgeführt sind	34,16	9,14	40,09	9,14	43,16	9,14
7. bei Luftschächten	34,16	4,82	40,09	4,82	43,16	4,82
8. bei Abgasanlagen in Sommerhäusern (d.s. jene Objekte, die nur zwischen 1. Mai und 30. September bewohnt werden)	34,16	4,82	40,09	4,82	43,16	4,82
9. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten, die sich in Wochenendhäusern oder Gebäuden befinden, in denen zu Heizzwecken zusätzlich Wärmepumpen, Solarheizungen, Elektroheizungen oder fest eingebaute Heizungen unter Ausnutzung der Erdwärme betrieben werden, oder bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Waschkesseln, Zusatzöfen, nicht gewerblich genutzten Räucherammern, Öfen für den Notfall oder offenen Kaminen	34,16	4,82	40,09	4,82	43,16	4,82

Bei schließbaren Abgasanlagen - Zuschlag von 50 % auf die Jahresgrund- und Arbeitsgebühr.

Die Überprüfungsgebühr beträgt:

für die Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von horizontalen Abgasführungen pro Abgasführung	24,78
für die wiederkehrende Überprüfung von Abgasanlagen auf Betriebsdichtheit pro Abgasanlage	33,02

für Verbindungsstücke und Feuerstätten

Die Überprüfungsgebühr beträgt für die:

1. Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von fest verlegten Verbindungsstücken (wie z. B. Poterien, Kanäle) 2. Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von Feuerstätten inkl. Verbindungsstück 3. Überprüfung von Abgas- bzw. Verschlussklappen hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit 4. Überprüfung des ausreichenden Nachströmens von Verbrennungsluft bei raumluftabhängig betriebenen Feuerstätten, beträgt die Gebühr	Je angefangener Viertelstunde 16,74 **
---	---

** keine Aliquotierung vorgesehen, abgerechnet wird in angefangenen 1/4 Stunden

Sonstige Gebühren

Die einfache Ausstellung einer Abrechnung ist kostenfrei. Steht ein Überprüfungsobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so ist für jede zusätzliche Abrechnung zu entrichten	Je gesonderter Abrechnung 7,56
Die Gebühr für das Wegschaffen der Ablagerungen nach Entleerung der Sohle der Abgasanlage und des Luftschaftes bis zur nächstgelegenen Entsorgungsstelle sowie für die Entleerung der Sohle der Abgasanlage und des Luftschaftes, ausgenommen die einmalige Entleerung, beträgt je Abgasanlage und Luftschaft	4,61
Gebühr für die gemäß § 33a Abs. 5 NÖ Bauordnung erforderliche Erfassung in der Energieausweis- und Anlagendatenbank des Landes Niederösterreich	pro Anlage 16,74

Die Entsorgung von Ablagerungen bzw. Neutralisationseinrichtungen wird je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft gemäß § 3 Abs. 1 zuzüglich des amtlichen Kilometergeldes nach den Sätzen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. I Nr. 64/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2024, verrechnet. Anfallende Entsorgungskosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Vergütung von Leistungen, die in der Verordnung nicht angegeben sind, unterliegt einer freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

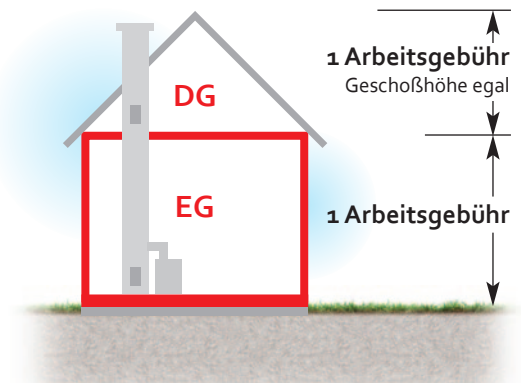
Berechnungsbeispiele

Beispiel 1 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

- Kaminofen als Einzelraumheizung • durchlaufende Geschoße: EG, DG • kein Zuschlag • ganzjährig betrieben • Brennstoff: Holz
- 4 Überprüfungen/Kehrungen (Üp/Ke) im Jahr

Jahresgrundgebühr	27,53
Arbeitsgebühr: 2 x 2,47 x 4 Üp/Ke	19,76
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: 1 x ¼ Std.	16,74
Summe	64,03
Zuzüglich 20% MwSt	12,81
Jahreskehrgebühr	76,84

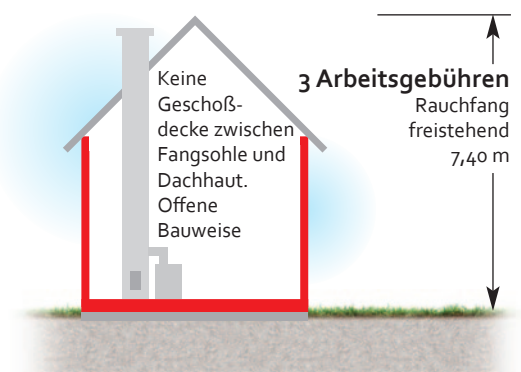


Beispiel 2 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

- Kaminofen als Zusatzheizung • Freistehende Abgasanlage, 7,40 m
- Zuschlag Üp/Ke von unten • Brennstoff Holz • Kaminofen wird „zusätzlich betrieben“ • 2 Üp/Ke im Jahr

Jahresgrundgebühr	34,16
Arbeitsgebühr: 4 x 4,82 x 2 Üp/Ke	38,56
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: 1 x ¼ Std.	16,74
Summe	89,46
Zuzüglich 20% MwSt	17,89
Jahreskehrgebühr	107,35



Beispiel 3 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

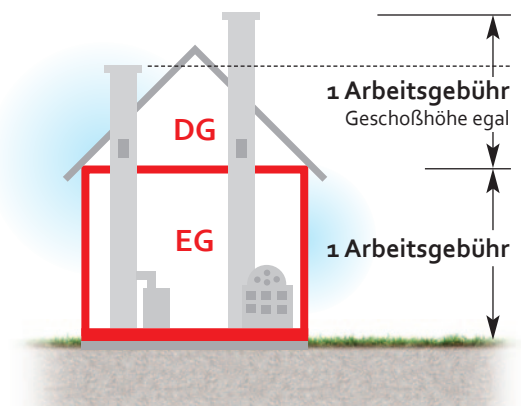
Abgasanlage 1

- Zentralheizung 24 kW • durchlaufende Geschoße: EG, DG
- kein Zuschlag • Brennstoff: Heizöl EL • 2 Üp/Ke im Jahr

Abgasanlage 2

- Kachelofen 7 kW • durchlaufende Geschoße: EG, DG
- kein Zuschlag • Brennstoff Holz • Kachelofen wird „in geringfügigem Umfang“ betrieben • 2 Üp/Ke im Jahr

Jahresgrundgebühr Abgasanlage 1	34,16
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 2	34,16
Arbeitsgebühr Abgasanlage 1: 2 x 4,82 x 2 Üp/Ke	19,28
Arbeitsgebühr Abgasanlage 2: 2 x 4,82 x 2 Üp/Ke	19,28
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: 2 x ¼ Std.	33,48
Summe	140,36
Zuzüglich 20% MwSt	28,07
Jahreskehrgebühr	168,43



Beispiel 4 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

Abgasanlage 1

- Kachelofen als Mehrraumfeuerstätte • durchlaufende Geschoße: KG, EG, DG • kein Zuschlag • Brennstoff Holz • Kachelofen wird „in geringfügigem Umfang“ betrieben • 2 Üp/Ke im Jahr

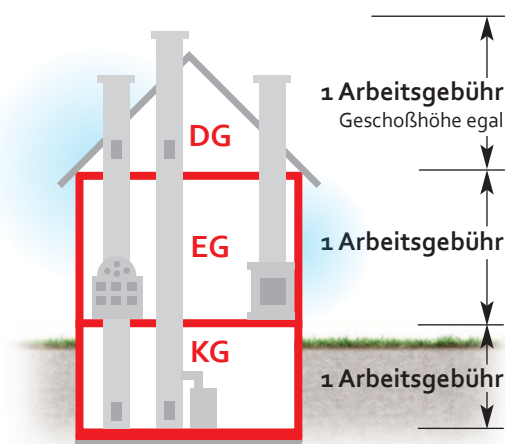
Abgasanlage 2

- Zentralheizung 45 kW • durchlaufende Geschoße: KG, EG, DG
- kein Zuschlag • Brennstoff Gas • 1 Üp/Ke im Jahr

Abgasanlage 3

- Offener Kamin • durchlaufende Geschoße: EG, DG
- Zuschlag Üp/Ke von unten • Brennstoff Holz • Kachelofen wird „in geringfügigem Umfang“ betrieben • 2 Üp/Ke im Jahr

Jahresgrundgebühr Abgasanlage 1	34,16
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 2	34,16
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 3	34,16
Arbeitsgebühr Abgasanlage 1: $3 \times 4,82 \times 2$ Üp/Ke	28,92
Arbeitsgebühr Abgasanlage 2: $3 \times 4,82 \times 1$ Üp/Ke	14,46
Arbeitsgebühr Abgasanlage 3: $3 \times 4,82 \times 2$ Üp/Ke	28,92
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: $2 \times \frac{1}{4}$ Std.	33,48
Summe	208,26
Zuzüglich 20% MwSt	41,65
Jahreskehrgebühr	249,91

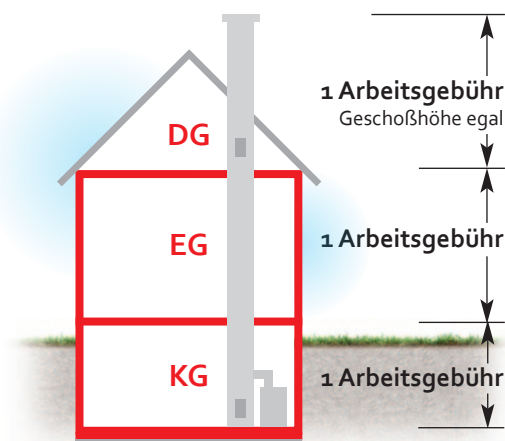


Beispiel 5 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

- Zentralheizung mit 33 kW • durchlaufende Geschoße: KG, EG, DG
- kein Zuschlag • feste Brennstoffe • Ganzjährig betrieben
- Brennstoff: Holz • 4 Üp/Ke im Jahr

Jahresgrundgebühr	34,16
Arbeitsgebühr: $3 \times 4,82 \times 4$ Üp/Ke	57,84
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: $1 \times \frac{1}{4}$ Std.	16,74
Summe	108,74
Zuzüglich 20% MwSt	21,75
Jahreskehrgebühr	130,49



Anmerkung zu Feuerstätte und Verbindungsstück:

Der Rauchfangkehrer muss entsprechend der NÖ Überprüfungs- und Kehrperiodenverordnung, Verbindungsstücke und Feuerstätten einmal jährlich auf Ablagerungen überprüfen und gegebenenfalls kehren. Für die Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von Feuerstätten inkl. Verbindungsstück wird der Tarifansatz laut § 2 für Gebühren mit 16,09 (ohne MwSt.) je angefangener Viertelstunde in Rechnung gestellt.

Wichtig: Das Kehren von raumluftabhängigen Öfen und ihrer lösaren Verbindungsstücke, kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vom Betreiber selbst vorgenommen werden!

Üp/Ke = Überprüfung und gegebenenfalls Kehren

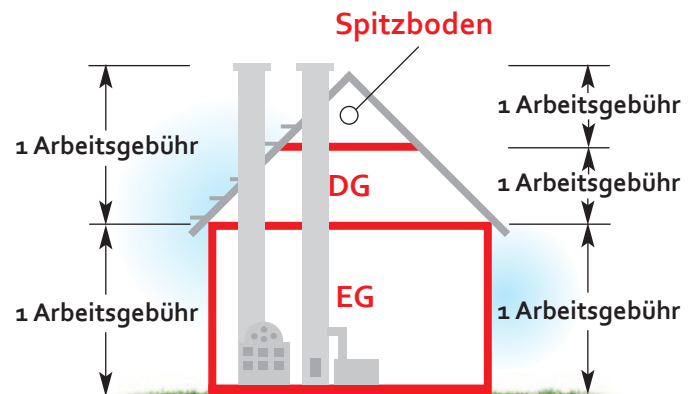
Beispiel 6 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

Abgasanlage 1 • Küchenofen mit Warmwasserbereitung
• Durchlaufende Geschoße: EG, DG, Spitzboden
• kein Zuschlag • Brennstoff: Holz • Ganzjährig betrieben
• 4 Üp/KE im Jahr

Abgasanlage 2 • Kachelofen als Mehrraumfeuerstätte
• durchlaufende Geschoße: EG, DG • kein Zuschlag
• Brennstoff Holz • Kachelofen wird von 1. Oktober bis 30. April betrieben • 3 Üp/KE im Jahr

Jahresgrundgebühr Abgasanlage 1	34,16
Jahresgrundgebühr Abgasanlage 2	34,16
Arbeitsgebühr Abgasanlage 1: $3 \times 4,82 \times 4$ Üp/Ke	57,84
Arbeitsgebühr Abgasanlage 2: $2 \times 4,82 \times 3$ Üp/Ke	28,92
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: $2 \times \frac{1}{4}$ Std.	33,48
Summe	188,56
Zuzüglich 20% MwSt	37,71
Jahreskehrgebühr	226,27

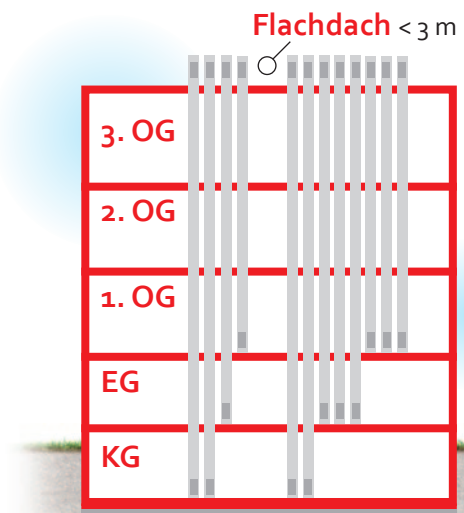


Beispiel 7 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

• Mehrfamilienhaus mit Fernwärmeversorgung
• Raumentlüftungen über Luftschacht • 1 Üp/Ke im Jahr
Lüftung 1 bis 4 = 6 Geschosse
Lüftung 5 bis 8 = 5 Geschosse
Lüftung 9 bis 12 = 4 Geschosse

Jahresgrundgebühr: $12 \times 34,16$	409,92
Arbeitsgebühr Luftschacht 1-4: $4 \times 6 \times 4,82$	115,68
Arbeitsgebühr Luftschacht 5-8: $4 \times 5 \times 4,82$	96,40
Arbeitsgebühr Luftschacht 9-12: $4 \times 4 \times 4,82$	77,12
Summe	699,12
Zuzüglich 20% MwSt	139,82
Jahreskehrgebühr	838,94



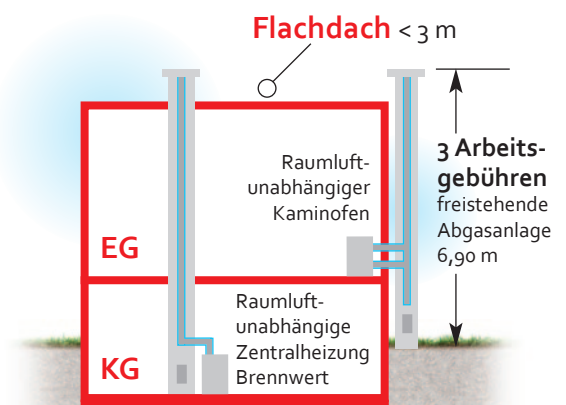
Beispiel 8 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

Luftabgassystem (LAS) 1 • Zentralheizung Brennwert mit 12 kW
• Durchlaufende Geschoße: KG, EG, FD • kein Zuschlag
• Brennstoff: Gas • ganzjährig betrieben • 1 Üp/Ke im Jahr

Luftabgassystem (LAS) 2 • Kaminofen • freistehende Abgasanlage:
Höhe: 6,90 m • kein Zuschlag • Brennstoff Pellets • Kaminofen wird in geringem Umfang betrieben • 2 Üp/Ke im Jahr

Jahresgrundgebühr Luftabgassystem 1	34,16
Jahresgrundgebühr Luftabgassystem 2	34,16
Arbeitsgebühr LAS 1: $3 \times 9,14 \times 1$ Üp/Ke	27,42
Arbeitsgebühr LAS 2: $3 \times 9,14 \times 2$ Üp/Ke	54,84
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: $2 \times \frac{1}{4}$ Std.	33,48
Summe	184,06
Zuzüglich 20% MwSt	36,81
Jahreskehrgebühr	220,87



Beispiel 9 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben: Ortsklasse A

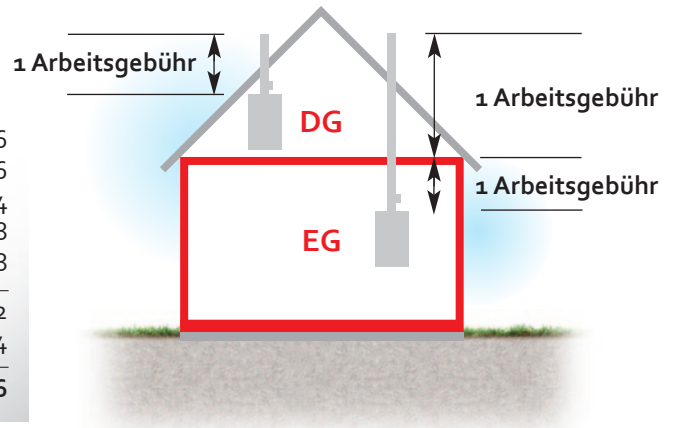
Luftabgassystem LAS 1: Dach-Heizzentrale mit 9 kW

- Geschoße: DG • kein Zuschlag • Brennstoff Gas
- 1 Üp/Ke im Jahr

Luftabgassystem LAS 2: Dach-Heizzentrale mit 9 kW

- Geschoße EG, DG • kein Zuschlag
- Brennstoff Gas • 1 Üp/Ke im Jahr

Jahresgrundgebühr Luftabgassystem 1	34,16
Jahresgrundgebühr Luftabgassystem 2	34,16
Arbeitsgebühr LAS 1: 1 x 9,14 x 1 Üp/Ke	9,14
Arbeitsgebühr LAS 2: 2 x 9,14 x 1 Üp/Ke	18,28
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: 2 x ¼ Std.	33,48
Summe	129,22
Zuzüglich 20% MwSt	25,84
Jahreskehrgebühr	155,06



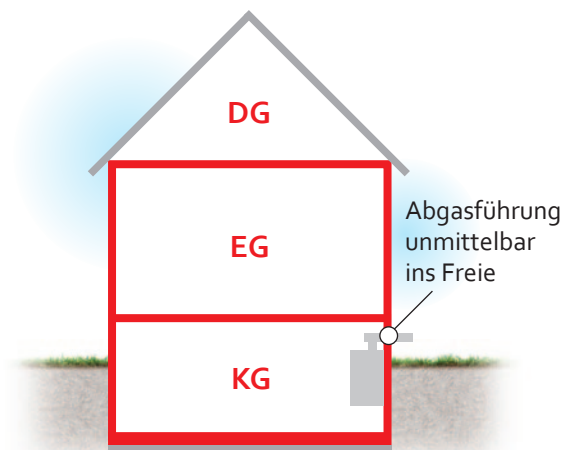
Beispiel 10 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben:

Horizontale Abgasführung **unmittelbar** durch die Aussenwand ins Freie • Brennstoff Gas

- 1 Üp/Ke **alle 3 Jahre**

Üp/Ke horizontale Abgasführung	24,78
Üp/Ke Feuerstätte: 1 x ¼ Std.	16,74
Summe	41,52
Zuzüglich 20% MwSt	8,30
Kehrgebühr (alle 3 Jahre)	49,82

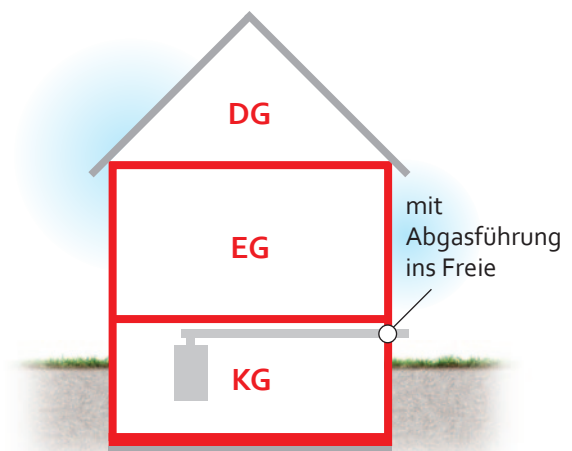


Beispiel 11 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben:

Horizontale Abgasführung durch die Aussenwand ins Freie • Brennstoff: Gas • 1 Üp/Ke im Jahr

Üp/Ke horizontale Abgasführung	24,78
Üp/Ke Feuerstätte/Verbindungsstück: 1 x ¼ Std.	16,74
Summe	41,52
Zuzüglich 20% MwSt	8,30
Jahreskehrgebühr	49,82



Überprüfungs- und Kehrperioden

für Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten bis 400 kW Nennleistung

Abgasanlagen von Feuerstätten sind in folgenden Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren:

einmal jährlich

- welche mit Gas betrieben werden,
- welche im Brennwertbetrieb mit Heizöl extraleicht oder Pellets betrieben werden,
- welche nur zwischen 1. Mai und 30. September betrieben werden,
- welche nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z. B. Destillieranlagen, Räucheranlagen) und betrieben werden,
- welche nur für den Ausfall der Hauptheizung zur Nutzung bereitstehen und nur im Notfall verwendet werden,
- welche ausschließlich zur Frostfreihaltung mit Heizöl extraleicht oder Pellets betrieben werden;

zweimal jährlich

- welche mit Heizöl extraleicht betrieben werden,
- welche mit Pellets betrieben werden,
- welche mit standardisierten festen Brennstoffen betrieben werden und:
 - zusätzlich zu einem anderen, die Wohneinheit oder Betriebseinheit umfassenden Heizsystem bestehen, oder
 - nur im geringen Umfang über das Jahr verteilt betrieben werden (z. B. offener Kamin, Öfen, Feuerstätten in Wochenendhäusern);

dreimal jährlich

- welche mit standardisierten festen Brennstoffen (ausgenommen Pellets) nur in der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) betrieben werden,
- welche mit Rückstandsheizölen (z. B. Heizöl leicht) betrieben werden;

viermal jährlich

- welche mit standardisierten festen Brennstoffen (ausgenommen Pellets) ganzjährig betrieben werden,
- welche mit nicht standardisierten festen Brennstoffen nur in der Heizperiode betrieben werden;

fünfmal jährlich

- welche mit nicht standardisierten festen Brennstoffen ganzjährig betrieben werden.

Werden an Abgasanlagen Feuerstätten angeschlossen, für die eine unterschiedliche Anzahl von Überprüfungen bzw. Kehrungen festgelegt ist, gilt die höhere Anzahl.

Erfolgt die Abführung der Abgase über eine horizontale Abgasführung **unmittelbar** durch die Außenwand ins Freie, so ist diese **alle 3 Jahre** zu überprüfen.

Unabhängig von der Nennwärmeleistung sind **Abgasanlagen** von Feuerstätten auf **Betriebsdichtheit** zu überprüfen:

1. bei Überdruckbetrieb **alle 5 Jahre**
2. bei Unterdruckbetrieb **alle 10 Jahre**

für Verbindungsstücke und Feuerstätten

- **Verbindungsstücke** und deren Anschlüsse sowie technische Einbauten im Verbindungsstück (z. B. Abgasklappen) sind **einmal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.
- **Feuerstätten** sind **einmal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.
- **Feuerstätten**, bei welchen die Abgase über eine horizontale Abgasführung **unmittelbar** durch die Außenwand ins Freie abgeführt werden sind **alle 3 Jahre** zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.

für Luftschächte

Luftschächte sind **einmal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.

Zusätzliche Überprüfungen

Anlassbezogen hat der Rauchfangkehrer folgende Überprüfungen durchzuführen:

Abgasanlagen von Feuerstätten auf Betriebsdichtheit

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme
- bei Neuerrichtung einer Anschlussstelle oder einer Reinigungsöffnung
- im Gebrechensfall
- nach Instandsetzung oder einer wesentlichen Änderung der Abgasanlage
- nach dem Anschluss einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Feuerstätte.

Das ausreichende Nachströmen von **Verbrennungsluft** bei **raumluftabhängig betriebenen Feuerstätten** nach den Regeln der Technik:

- vor der erstmaligen Inbetriebnahme
- nach einer über ein Jahr hinausgehenden Nichtbenutzung
- bei baulichen Veränderungen, die den Luftverbund beeinflussen

Wichtig

Im Anlassfall ist eine Beauftragung an Ihren Rauchfangkehrer durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks zu veranlassen oder sicher zu stellen.

Überprüfungs- und Kehrverpflichtung

- Feuerstätten und Abgasführungen (Abgasanlage einschließlich erforderlicher Verbindungsstücke und deren Anschlüsse) sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren.
- Die Überprüfung und Kehrung der Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächte hat durch einen Rauchfangkehrer zu erfolgen.
- Luftschächte sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als zwei oberirdische Geschoße oder mehr als zwei Wohnungen aufweisen.
- Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Bauwerks, in dem Überprüfungsgegenstände gelegen sind, hat einen Rauchfangkehrer zu beauftragen. Die Erteilung eines Auftrags sowie ein Wechsel des Rauchfangkehrers sind der Gemeinde unverzüglich bekannt zu geben.
- Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben die vorgeschriebenen Überprüfungen und Kehrungen zu den Überprüfungsterminen zu veranlassen und durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen zu lassen.

Strafbestimmungen (NÖFG auszugsweise)

§ 85 (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer:

die gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Überprüfungen oder Kehrungen weder zum Überprüfungstermin durchführen lässt, noch diese zu einem mit dem Rauchfangkehrer vereinbarten späteren Termin nachholen lässt.

Hat der Rauchfangkehrer im Zuge der Überprüfung/Kehrung Mängel wahrgenommen, sind sie zur Behebung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Bauwerks bekanntzugeben. Der Gemeinde sind jene Mängel schriftlich anzuzeigen, die wegen einer unmittelbaren Gefahr eine sofortige behördliche Maßnahme erfordern.

Der Rauchfangkehrer muss die Kehrtermine mindestens zwei Wochen vorher bekanntgeben.

Sollten Sie an dem von Ihrem Rauchfangkehrer angesagten Kehrtermin umsonst auf die Reinigung und/oder Überprüfung warten müssen, besteht die Möglichkeit (wenn dem Rauchfangkehrer daran ein Verschulden trifft), den dadurch entstandenen Schaden auf dem Zivilrechtsweg einzufordern. In diesem Fall muss Klage bei Gericht eingebracht werden.

Wichtig

Das Benützen von nicht angemeldeten Überprüfungsgegenständen ist verboten und strafbar.

Können Kehr- und Überprüfungstermine aufgrund Ihrer Abwesenheit und Verweigerung nicht durchgeführt werden, ist ein Verwaltungsstrafverfahren bis zur Sperrung der Feuerungsanlage möglich.

Nochmals das Wichtigste

• Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer

Die landesgesetzlich vorgeschriebenen sicherheitsrelevanten Überprüfungs- und Kehrarbeiten an Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächte dürfen nur durch einen im betroffenen Kehrgebiet öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer durchgeführt werden. Vergewissern Sie sich ob Ihr beauftragter Rauchfangkehrer dazu berechtigt ist.



• Überprüfungs- und Kehrperioden

Regelmäßige Intervalle in welchen Feuerstätten, Abgasführungen und Luftschächte zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren sind. Sowohl die öffentlich zugelassenen Rauchfangkehrer als auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Überprüfungen bzw. Kehrungen auch eingehalten werden.

- **Bekanntgabe der Überprüfungs/Kehrtermine**

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, die Überprüfungs/Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerks ordnungsgemäß bekanntzugeben.

Wenn der Überprüfungs/Kehrtermin bekannt gegeben wurde und zudem der Überprüfungs- und Kehrperiodenverordnung entspricht, muss dem Rauchfangkehrer am angesagten Überprüfungstermin der ungehinderte Zugang zu den Überprüfungsgegenständen ermöglicht werden. Sollten Sie den bekannt gegebenen Überprüfungstermin nicht einhalten oder die Überprüfung/Kehrung nicht vornehmen lassen, entspricht dieses Verhalten einer „Überprüfungsweigerung“. In diesem Fall müssen Sie mit entsprechenden Mehrkosten rechnen! Im Anschluss daran ist unverzüglich gemeinsam mit dem Rauchfangkehrer ein Ersatztermin zu vereinbaren!

- **Aufzeichnungen**

In diesem Zusammenhang steht auch die landesgesetzliche Verpflichtung, dass der Rauchfangkehrer Aufzeichnungen (Hausakte, Überprüfungsbücher oder Hauslisten, handschriftlich oder digital) führen muss, worin die erfolgten Überprüfungen/Kehrungen mit Datum und Uhrzeit vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch Unterschrift bestätigt werden müssen. Die Anzahl der Unterschriften bzw. der tatsächlich geleisteten Überprüfungen/Kehrungen bestimmt die Höhe der zu zahlenden Jahreskehrgebühr maßgeblich. Ferner sollten Sie sich den Tag, an dem die Überprüfung/Kehrung erfolgte genau notieren. Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer hat im Wesentlichen die sicherheitsrelevanten Überprüfungen/Kehrungen durchzuführen und sonstige damit in Zusammenhang stehende unmittelbare Gefahren zum Schutz für Leib, Leben und Gesundheit schon vorzeitig abzuwenden.

- **Aufnahmeblatt und Gebührenberechnungsblatt**

Bei Änderungen an Überprüfungsgegenständen ist ein Aufnahmeblatt sowie ein Gebührenberechnungsblatt vom Rauchfangkehrer zu erstellen. Das Gebührenberechnungsblatt ist überdies jederzeit dem Eigentümer des Prüfungsobjektes auf sein Verlangen in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.

- **Verjährung der Gebühren**

Die Verjährungsfrist für Kehrgebührenforderungen beträgt gemäß § 1486 ABGB drei Jahre.

Weitere Auskunft

Bei Unklarheiten in Bezug auf Rauchfangkehrerangelegenheiten ist Ihnen die Konsumentenberatung der **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich** selbstverständlich gerne behilflich.

Tel.: 05 7171 DW 23026 oder 23031, www.noee.arbeiterkammer.at.

Weitere Auskünfte erteilt auch die **Landesinnung der Rauchfangkehrer für Niederösterreich**, Wirtschaftskammer Platz 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 851 19121, www.rauchfangkehrer.org

Unser Rat

Suchen Sie sich die für Ihre(n) Brennstoff(e) und Feuerstätte(n) maßgebende Überprüfungsintervall(e) (siehe Kapitel Überprüfungsperioden) heraus und lassen Sie den Rauchfangkehrer die landesgesetzlich bestimmten Überprüfungsarbeiten auch verrichten. Nicht zuletzt deshalb, da die Gebühren unter der Voraussetzung erstellt wurden, dass alle landesgesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen/Kehrungen auch tatsächlich durchgeführt werden. Unterschriften, die ohne entsprechender Arbeitsleistung gegeben werden, stellen somit ein „finanzielles Geschenk“ an den Rauchfangkehrer dar.

- **Bestätigung der tatsächlich erbrachten Leistung**

Wenn in Ihrem Haus mehrere Abgasanlagen vorhanden sind, sollten Sie zusätzlich zur Unterschrift festhalten, welche Abgasanlagen und Feuerstätten tatsächlich überprüft und gegebenenfalls gekehrt wurden (z.B.: vorhanden sind eine Abgasanlage einer Gaszentralheizung und eine Abgasanlage für einen Kachelofen. Überprüft und gegebenenfalls gekehrt wurde nur die Abgasanlage - daher sollte ins Kehrbuch eingeschrieben werden: Eine Abgasanlage Überprüft/Gekehrt, Unterschrift). Sollte der Rauchfangkehrerbetrieb trotz Verlangen seiner Verpflichtung zur detaillierten Rechnungslegung nicht nachkommen, so schreiben Sie auf den zugesandten Erlagschein vor der Einzahlung: „Vorbehaltlich der detaillierten Rechnung, a conto!“

Wechsel des Rauchfangkehrers

Auf Grund der Bestimmung des § 124 der Gewerbeordnung (Fassung vom 1.8.2002) ist es möglich, ohne Angabe von Gründen den Rauchfangkehrer - beschränkt innerhalb des Kehrgebietes (größtenteils übereinstimmend mit Verwaltungsbezirk) - zu wechseln. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Februar 2001 und bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt eine freie Auswahl eines Rauchfangkehrers je Kehrgebiet gegeben ist.

Die Namen und Adressen der für Ihren Kehrbezirk zuständigen Rauchfangkehrer erfahren Sie über Anfrage bei den Gemeinden, der NÖ Arbeiterkammer bzw. können diese auf der Homepage der NÖ Rauchfangkehrer unter www.rauchfangkehrer.org nachgelesen werden.

Wird ein Rauchfangkehrerwechsel gewünscht, so muss gleichzeitig ein schriftlicher Auftrag an den neu zu beauftragenden Rauchfangkehrer, sowie eine schriftliche Kündigung an den bisher zuständigen Rauchfangkehrer erfolgen. Der bisher zuständige Rauchfangkehrer hat unverzüglich einen Bericht über die zuletzt erfolgte Überprüfung und über den Zustand des Kehrobjektes (ggf. Mängelmeldungen, letztes Feuerbeschauprotokoll, Befunde, usw.) an den zukünftig beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Eigentümer des Kehrobjektes zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf jedoch nicht während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin oder Feuerbeschau vorgenommen werden. Dies gilt auch bei Eigentümerwechsel (z.B. Kauf/Verkauf) und/oder Wechsel des Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter) einer Liegenschaft.

Auf Grund eines Durchführungserlasses vom Amt der NÖ Landesregierung dürfen für diese Leistungen (Ausfertigung des Zustandsberichtes) keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden!

Grundsätzlich besteht ein sogenannter „Kontrahierungszwang“ für den Rauchfangkehrer, d.h. er darf Sie in keinem Fall abweisen und muss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Höchsttarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich die verpflichtend vorgeschriebenen Überprüfungs- bzw. Reinigungsleistungen erbringen!

Wichtig

Die Kündigung sollte mit einem eingeschriebenen Brief erfolgen, da damit auch die Einhaltung der Frist belegt werden kann.

Auch wird aus Gründen der rechtlichen Sicherheit empfohlen, auf eine schriftliche Annahmestätigung des neu beauftragten Rauchfangkehrers zu dringen.

Der zukünftig beauftragte Rauchfangkehrer darf für einen allfällig weiteren Anfahrtsweg keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

Zusätzliche Weggebühren und dergleichen dürfen nicht verrechnet werden!

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich nicht kostenfrei! Laut § 5 Abs. 1 KSchG ist für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinne des § 1170 a ABGB durch den Unternehmer ein Entgelt durch den Verbraucher nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist (Endverbrauchergeschäft).

Herr
Max Eigentümer
Straße
PLZ / Ort

Einschreiben

Firma Horst Saubermann
Öffentlich zugelassener Rauchfangkehrer
Straße
PLZ / Ort

Ort, Datum

Wechsel des Rauchfangkehrers

Werter Herr Rauchfangkehrermeister,
als Eigentümer des Kehrobjektes Strasse/Hausnummer, Plz.,
Ort, teile ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 124 GewO *per
(Datum) einen Rauchfangkehrerwechsel vornehme.

Herr Rauchfangkehrermeister Name, Strasse/Hausnummer,
Plz., Ort, wird ab (Datum) die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten erbringen.

Ich ersuche um entsprechende Kenntnisnahme und unverzügliche Übermittlung der vorgeschriebenen Berichte an Herrn Rauchfangkehrermeister Name, Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, an die zuständige Gemeinde und an mich.

Mit freundlichen Grüßen
(Max Eigentümer)

Beilage: Auftrag an neuen Rauchfangkehrer,
Durchschlag geht an die Gemeinde Name/Adresse

So könnte ein **Musterbrief** betreffend des Wechsels des Rauchfangkehrers aussehen.

Informationen

über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

Begriffe

Heizkessel: Feuerstätte zur Erhitzung des Wärmeträgers Wasser

Nennwärmeleistung: Auch Nennheizleistung. Die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger nutzbar abgegebene Wärmemenge. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in kW (Kilowatt) angegeben, bezogen auf den jeweiligen Brennstoff.

• Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln gemäß § 32 NÖ Bauordnung 2014

Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 6 kW

sind vom Eigentümer periodisch

1. auf ihre einwandfreie Funktion,
2. auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und
3. auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades des Heizkessels überprüfen zu lassen

Die Intervalle betragen höchstens:

Nennwärmeleistung > 6 kW und ≤ 50 kW für alle Brennstoffe	3 Jahre
Nennwärmeleistung > 50 kW für alle Brennstoffe	jährlich

Die **erste Überprüfung** von Heizkesseln ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

• Wer darf überprüfen?

Als befugte Fachleute gelten:

- Rauchfangkehrer
- Installateure
- Heizkesselerzeuger (Servicedienste)
- Brennererzeuger (Servicedienste)
- Staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU oder EWR-Mitgliedstaat akkreditierte Stelle einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen
- Unabhängig von oben genannten Fachleuten können Gewerbetreibende durch die Landesregierung zu Prüfern von Feuerstätten für feste Brennstoffe bis 300 kW und für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von nicht mehr als 2 MW bestellt werden.

• Überprüfungsbefund

Über jede Überprüfung ist ein Prüfbericht nach der Anlage zur NÖ Bautechnikverordnung zu erstellen.

Der alleinige Ausdruck des Messgerätes gilt nicht als Prüfbericht. Die Prüfberichte über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln sind in elektronischer Form durch die befugten Fachleute binnen 4 Wochen, falls vorhanden mit dem Prüfbericht, in der Datenbank zu erfassen. Ist die Anlage in der Datenbank noch nicht registriert, muss die Erstregistrierung vom befugten Fachmann im Zuge der periodischen Überprüfung durchgeführt werden.

• Was kostet diese Überprüfung?

Die Gebühr für die Überprüfung unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

• Anlagendatenbank

Eine von der Landesregierung eingerichtete Datenbank der Anlagendaten von Zentralheizungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage im Sinn des § 32 NÖ Bauordnung 2014 sowie der Ergebnisse ihrer periodischen Überprüfungen nach § 32 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014 und der Anlagen nach Abs. 6 (Anlagendatenbank). Die Erfassung der Anlagen erfolgt über einen sichtbar an der Anlage angebrachten QR-Code.

Feuerbeschau

Die zuständigen Rauchfangkehrer sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 14 und § 15 seit 1. Jänner 2015 verpflichtet, die feuerpolizeiliche Beschau mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren durchzuführen. Zuständig ist jener Rauchfangkehrer, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 NÖ FG (Überprüfung/Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerwehr zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können oder die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern, oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern.

Begriffe

Bauwerk: ein Objekt, dessen fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und das mit dem Boden kraftschlüssig verbunden ist;

Gebäude: ein oberirdisches Bauwerk mit einem Dach und wenigstens 2 Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen;

Nebengebäude: ein Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 100 m², das oberirdisch nur ein Geschloß aufweist, keinen Aufenthaltsraum enthält und seiner Art nach dem Verwendungszweck eines Hauptgebäudes untergeordnet ist, unabhängig davon, ob ein solches tatsächlich besteht (z. B. Kleingarage, Werkzeughütte); es kann auch an das Hauptgebäude angebaut sein;

Für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer gelten folgende Tarife

1. **für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten** inkl. Nebengebäude und amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung € 61,04
2. **für Gebäude, die dem Wohnzweck dienen und nicht unter Z 1 fallen,** inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung € 61,04
sowie für jede Wohneinheit und jedes Nebengebäude zusätzlich € 35,30
3. **für Bauwerke, welche nicht Wohnzwecken dienen und nicht unter Z 1 und 2 fallen,** (z. B. Gewerbe-, Industrieobjekte, land- und forstwirtschaftliche Anwesen, Einkaufszentren, Krankenhäuser, Tiefgaragen): je angefangener halber Stunde € 51,59

Für eine nach durchgeführter feuerpolizeilicher Beschau **angeordnete Nachbeschau** gemäß § 15 Abs. 4 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer inkl. Verwaltungsaufwand und Evidenzhaltung gelten folgende Tarife:

1. **für Gebäude gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2** € 35,30
2. **für Bauwerke gemäß Abs. 1 Z 3:** je angefangener halber Stunde € 51,59
sowie für die Zu- und Abfahrt das amtliche Kilometergeld

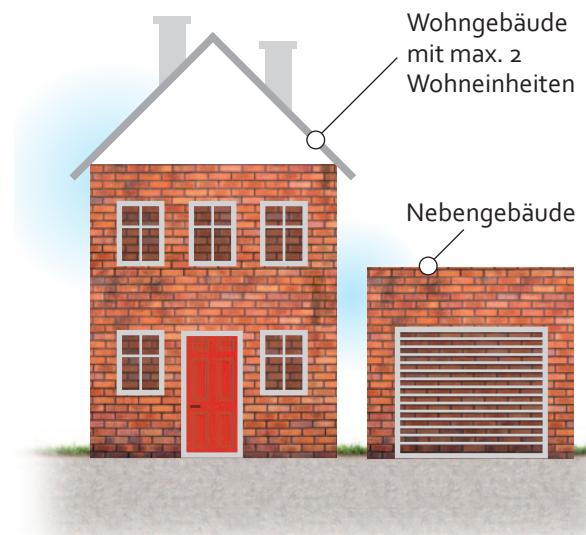
Berechnung Feuerbeschau

Beispiel 1 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben:

Einfamilienhaus mit Nebengebäude als Kleingarage

Feuerbeschau für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten inkl. Nebengebäude	61,04
Summe	61,04
Zuzüglich 20% MwSt	12,21
Kosten Feuerbeschau	73,25



Beispiel 2 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben:

Wohnhaus mit 8 Wohnungen und 2 Wohnungen mit Nachschau, Gebäude dient dem Wohnzweck

Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	61,04
Feuerbeschau Wohnungen: 8 x 35,30	282,40
Nachschau zwei Wohnungen: 2 x 35,30	70,60
Summe	414,04
Zuzüglich 20% MwSt	82,81
Kosten Feuerbeschau	496,85

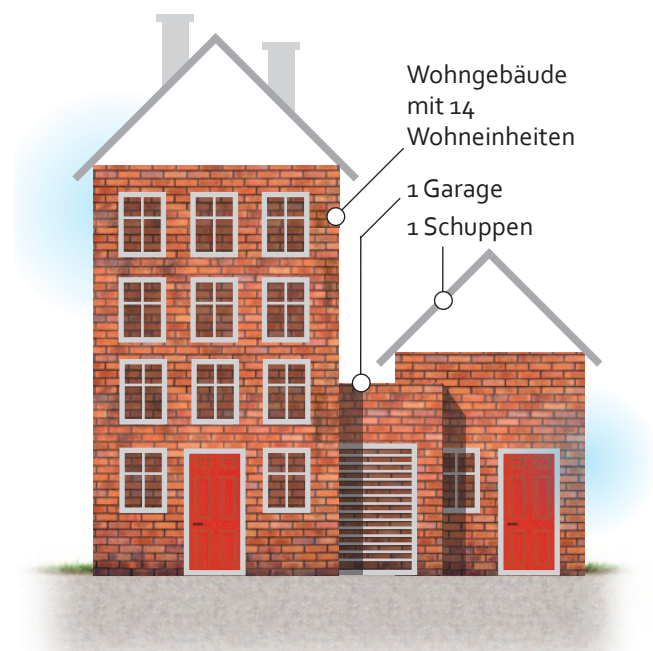


Beispiel 3 Berechnung lt. Tarif vom 01.01.2026

Angaben:

Wohnhaus mit 14 Wohnungen,
Gebäude dient dem Wohnzweck,
Nebengebäude: Garage und Schuppen

Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	61,04
Feuerbeschau Wohnungen: 14 x 35,30	494,20
Feuerbeschau Nebengebäude Garage	35,30
Feuerbeschau Nebengebäude Schuppen	35,30
Summe	625,84
Zuzüglich 20% MwSt	125,17
Kosten Feuerbeschau	751,01



Wichtig

Eine direkte Verrechnung der feuerpolizeilichen Beschau durch den Rauchfangkehrermeister je Wohneinheit bzw. je Nebengebäude oder Nachschau für Gebäude im Sinne des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Festsetzung der Kosten der feuerpolizeilichen Beschau in Niederösterreich an Mieter, Wohnungseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Gebäuden die zum Wohnzweck dienen ist im Sinn der Tarifverordnung für die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau nicht vorgesehen und daher auszuschließen. Die Gesamtforderung der feuerpolizeilichen Beschau wird aufgeschlüsselt (Gebäude, Wohneinheiten, Nebengebäude, Nachschau ...) und in einer Gesamtrechnung ausschließlich der Verwaltung bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten übermittelt.

Bei Bauwerken mit erhöhter Brandgefahr oder Erschwerissen bei der Brandbekämpfung, mit einem erhöhten Personenrisiko oder mit zusätzlichen brandschutztechnischen Einrichtungen (z. B. selbsttätige Löschanlagen, Brandrauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen) ist jedenfalls der örtlich zuständige Kommandant der Feuerwehr bzw. ein von ihm namhaft gemachtes geeignetes Feuerwehrmitglied der Gemeinde als Sachverständiger beizuziehen. Soweit erforderlich, können weitere Sachverständige vom Rauchfangkehrer beigezogen werden. Diese Kosten sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Bauwerkes zu entrichten.

Gebühren Vorjahr (ab 01.01.2025)

für Abgasanlagen, Luftschächte und horizontale Abgasführungen

Die Überprüfungsgebühr beträgt:	Ortsklasse A		Ortsklasse B		Ortsklasse C	
Achtung: die angeführten Gebühren sind ohne Mehrwertsteuer!	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
1. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Öfen, ausgenommen Wirtschaftsherde	26,47	2,37	31,80	2,37	34,99	2,37
2. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten, bei Zentralheizungen, Warmwasserbereitungsanlagen, Mehrraumfeuerstätten, Wirtschaftsofen, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Feuerstätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nennwärmeleistung	32,84	4,63	38,54	4,63	41,49	4,63
3. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 50 kW bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nennwärmeleistung	32,84	6,43	38,54	6,43	41,49	6,43
4. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 120 kW bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nennwärmeleistung	53,32	10,31	59,29	10,31	72,56	10,31
5. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten über 300 kW Gesamt-Nennwärmeleistung (Arbeitsgebühr je lfm.)	153,18	5,18	169,18	5,18	204,53	5,18
6. bei Abgasanlagen						
a. gemischt belegte Abgasanlagen, bei denen die gleichzeitige Ableitung der Rauch- und Abgase möglich ist; Sammler; Säure- und Überdruckabgasanlagen	32,84	4,63	38,54	4,63	41,49	4,63
b. bei Abgasanlagen, welche als Luftabgassystem (LAS) ausgeführt sind	32,84	8,79	38,54	8,79	41,49	8,79
7. bei Luftschächten	32,84	4,63	38,54	4,63	41,49	4,63
8. bei Abgasanlagen in Sommerhäusern (d.s. jene Objekte, die nur zwischen 1. Mai und 30. September bewohnt werden)	32,84	4,63	38,54	4,63	41,49	4,63
9. bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Feuerstätten, die sich in Wochenendhäusern oder Gebäuden befinden, in denen zu Heizzwecken zusätzlich Wärmepumpen, Solarheizungen, Elektroheizungen oder fest eingebaute Heizungen unter Ausnutzung der Erdwärme betrieben werden, oder bei Abgasanlagen mit angeschlossenen Waschkesseln, Zusatzöfen, nicht gewerblich genutzten Räucherammern, Öfen für den Notfall oder offenen Kaminen	32,84	4,63	38,54	4,63	41,49	4,63

Bei schließbaren Abgasanlagen - Zuschlag von 50 % auf die Jahresgrund- und Arbeitsgebühr.

Die Überprüfungsgebühr 2025 betrug:

für die Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von horizontalen Abgasführungen pro Abgasführung	23,82
für die wiederkehrende Überprüfung von Abgasanlagen auf Betriebsdichtheit pro Abgasanlage	31,74

für Verbindungsstücke und Feuerstätten

Die Überprüfungsgebühr beträgt für die:

1. Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von fest verlegten Verbindungsstücken (wie z. B. Poterien, Kanäle) 2. Überprüfung und gegebenenfalls die Kehrung von Feuerstätten inkl. Verbindungsstück 3. Überprüfung von Abgas- bzw. Verschlussklappen hinsichtlich ihrer Funktionstüchtigkeit 4. Überprüfung des ausreichenden Nachströmens von Verbrennungsluft bei raumluftabhängig betriebenen Feuerstätten, beträgt die Gebühr	Je angefangener Viertelstunde 16,09 **
---	---

** keine Aliquotierung vorgesehen, abgerechnet wird in angefangenen 1/4 Stunden

Sonstige Gebühren

Die einfache Ausstellung einer Abrechnung ist kostenfrei. Steht ein Überprüfungsobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so ist für jede zusätzliche Abrechnung zu entrichten	Je gesonderter Abrechnung 7,27
Die Gebühr für das Wegschaffen der Ablagerungen nach Entleerung der Sohle der Abgasanlage und des Luftschaftes bis zur nächstgelegenen Entsorgungsstelle sowie für die Entleerung der Sohle der Abgasanlage und des Luftschaftes, ausgenommen die einmalige Entleerung, beträgt je Abgasanlage und Luftschaft	4,43
Gebühr für die gemäß § 33a Abs. 5 NÖ Bauordnung erforderliche Erfassung in der Energieausweis- und Anlagendatenbank des Landes Niederösterreich	pro Anlage 16,09

Die Entsorgung von Ablagerungen bzw. Neutralisationseinrichtungen wird je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft gemäß § 3 Abs. 1 zuzüglich des amtlichen Kilometergeldes nach den Sätzen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2016, verrechnet. Anfallende Entsorgungskosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Vergütung von Leistungen, die in der Verordnung nicht angegeben sind, unterliegt einer freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Gebühren Vorjahr (2025)

Feuerbeschau

Die zuständigen Rauchfangkehrer sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 14 und § 15 seit 1. Jänner 2015 verpflichtet, die feuerpolizeiliche Beschau mindestens einmal innerhalb von 10 Jahren durchzuführen. Zuständig ist jener Rauchfangkehrer, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 NÖ FG (Überprüfung/Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können oder die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern, oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern.

Für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer gelten folgende Tarife

1. **für Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten** inkl. Nebengebäude und amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung € 58,68
2. **für Gebäude, die dem Wohnzweck dienen und nicht unter Z 1 fallen,** inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung € 58,68
sowie für jede Wohneinheit und jedes Nebengebäude zusätzlich € 33,94
3. **für Bauwerke, welche nicht Wohnzwecken dienen und nicht unter Z 1 und 2 fallen,**
(z. B. Gewerbe-, Industrieobjekte, land- und forstwirtschaftliche Anwesen, Einkaufszentren, Krankenhäuser, Tiefgaragen): je angefangener halber Stunde € 49,60

Für eine nach durchgeführter feuerpolizeilicher Beschau **angeordnete Nachschau** gemäß § 15 Abs. 4 NÖ FG 2015 durch die Rauchfangkehrerin oder den Rauchfangkehrer inkl. Verwaltungsaufwand und Evidenzhaltung gelten folgende Tarife:

1. **für Gebäude gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2** € 33,94
2. **für Bauwerke gemäß Abs. 1 Z 3:** je angefangener halber Stunde € 49,60
sowie für die Zu- und Abfahrt das amtliche Kilometergeld

Die Gliederung der Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ

Tel.: 02742-851 19 121
e-mail: rauchfangkehrer@wknoe.at
Internet: www.rauchfangkehrer.org

Innungsgeschäftsführer

Mag. Hannes Atzinger

Sekretariat

Regina Frithum

Landesinnungsmeister

Mst. Matthias Vetiska

Landesinnungstechniker

Mst. DI (DI) Adalbert Svec
Landesinnungsmeister Stv.

Ausbildungswart, Aus- und Weiterbildung

Mst. Markus Pirringer
Landesinnungsmeister Stv.

Ombudsmann

Mst. Ernst Pachmann
Ombudsmann für RFK-Angelegenheiten

(jeden 1. Mittwoch im Monat von 09:00-12:00 Uhr, jeden weiteren Mittwoch von 08:00-10:00 Uhr
ausgenommen Juli und August)

0676-845 895 640

ombudsmann@rauchfangkehrer.org

Die Gliederung der **Konsumentenberatung der NÖ Arbeiterkammer**

Tel.: 05-7171-23000
e-mail: konsumentenberatung@aknoe.at
Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at>

Leitung der Konsumentenberatung

Mag.a Sandra Nowak (Abteilungsleitung)

DW 23001

Leitung des Referates Bauen, Wohnen Technik

Mag^a. Doris Augustin-Schneider (Referatsleiterin)
Admir Osmanovic (Referent für Rauchfangkehrer-Angelegenheiten)
Mag. Thomas Gschaar (beigeordneter Jurist)

DW 23025
DW 23031
DW 23026

Bezirksstellen **AK NÖ** und **WK NÖ**

Bezirksstellen der Arbeiterkammer NÖ

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel.: 0 5 7171 25150
2500 Baden, Wassergasse 31, Tel.: 05 7171 25250
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7 a, Tel.: 05 7171 25350
3953 Gmünd, Weitraer Straße 19, Tel.: 05 7171 25450
2410 Hainburg, Oppitzgasse 1, Tel.: 05 7171 25650
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, Tel.: 05 7171 25750
3580 Horn, Spitalgasse 25, Tel.: 05 7171 25850
2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1, Tel.: 05 7171 25950
3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel.: 05 7171 26050
3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, Tel.: 05 7171 26150
3390 Melk, Hummelstraße 1, Tel.: 05 7171 26250
2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, Tel.: 05 7171 26350
2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, Tel.: 05 7171 26450
2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1, Tel.: 05 7171 26750
3100 St. Pölten, AK-Platz 1, Tel.: 05 7171 27150
3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5, Tel.: 05 7171 26850
2320 Schwechat, Sendnergasse 7, Tel.: 05 7171 26950
3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Str. 27-29, Tel.: 05 7171 27250
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5, Tel.: 05 7171 27350
2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, Tel.: 05 7171 27450
3910 Zwettl, Gerungser Straße 31, Tel.: 05 7171 27550
Servicestelle Shopping City Süd, 2334 Vösendorf, SCS-Bürocenter B1/1A, 1. Stock, Tel.: 05 7171 27050
Servicebüro Flughafen-Wien, 1300 Flughafen-Schwechat,
Office Park 3, Objekt 682 2, OG - Top 290, Tel.: 05 7171 27950
1040 Wien, Plößlgasse 2, Tel.: 05 7171 27650

Bezirksstellen der Wirtschaftskammer NÖ

3300 Amstetten, Leopold-Maderthaner-Platz 1, Tel.: 07472 62727
2500 Baden, Bahngasse 8, Tel.: 02252 48312
2460 Bruck/Leitha, Wiener Gasse 3, Tel.: 02162 62141
2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 15, Tel.: 02282 2368
3950 Gmünd, Weitraer Straße 42, Tel.: 02852 52279
2020 Hollabrunn, Amtsgasse 9, Tel.: 02952 2366
3580 Horn, Kirchenplatz 1, Tel.: 02982 2277
2000 Stockerau, Neubau 1 – 3, Tel.: 02266 62220
3500 Krems, Drinkweldergasse 14, Tel.: 02732 83201
3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 13, Tel.: 02762 52319
3390 Melk, Abt Karl-Straße 19, Tel.: 02752 52364
2130 Mistelbach, Pater Helde-Straße 19, Tel.: 02572 2744
2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, Tel.: 02236 22196
2620 Neunkirchen, Triester Straße 63, Tel.: 02635 65163
3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97, Tel.: Tel.: 02742 310320
3270 Scheibbs, Rathausplatz 8, Tel.: 07482 42368
3430 Tulln, Hauptplatz 15, Tel.: Tel.: 02272 62340
3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 22, Tel.: 02842 52150
2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 15, Tel.: 02622 22108
3910 Zwettl, Gartenstraße 32, Tel.: 02822 54141
3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 5, Tel.: 02243 32768
3002 Purkersdorf, Tullnerbachstraße 12, Tel.: 02231 63314
2320 Schwechat, Schmidgasse 6, Tel.: 01 7076433



Servicehotline

05-7171

Zentrale

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Internet: noe.arbeiterkammer.at

E-Mail: mailbox@aknoe.at



Servicehotline

02742-851-19121

Zentrale

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

Internet: rauchfangkehrer.org

E-Mail: rauchfangkehrer@wknoe.at